

Voraussetzungen für die Eintragung in das Installateurverzeichnis der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG

Bei **Neueintragungen** zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gasinstallationen im Versorgungsgebiet der NBB müssen von jedem Antragsteller nachstehende Voraussetzungen erfüllt und durch Vorlage der entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden:

1. Meisterprüfung im Installateur- und Heizungsbauer-Handwerk

Im Prüfungsfach Sicherheits- und Instandhaltungstechnik (§ 6 Absatz 2 Nr. 1 InstallateurHeizungsbauerMstrV) sind außerdem mindestens 50 Punkte zu erreichen.

2. Meisterprüfung im „Gas- und Wasserinstallateurhandwerk“

Bei abgelegten Meisterprüfungen in Berlin bis zum 31.03.1998 ist für das Gewerk Gas eine gesonderte Befähigung nachzuweisen.

Die Anmeldung zur Prüfung ist beim SHK-Ausbildungszentrum Berlin, Grüntaler Str. 62, 13359 Berlin, Tel.: (030) 49 30 03 13/23 zu beantragen.

3. Meisterprüfung im „Zentralheizungs- und Lüftungsbauerhandwerk“

Diese Meisterprüfung reicht als Nachweis der fachlichen Befähigung nicht aus.

Der Nachweis ist durch Teilnahme an den vom ZVSHK hierfür vorgesehenen Lehrgängen (100-Stunden-Lehrgang TRGI) zu erbringen.

4. Meisterprüfung im „Ofen- und Luftheizungsbauer-Handwerk“

Wurde die Meisterprüfung bis zum 31.03.1998 als Kachelofen- und Luftheizungsbauer abgelegt, so ist der Nachweis der fachlichen Befähigung gemäß Ziffer 2. zu erbringen.

Für abgelegte Meisterprüfungen im neuen Handwerk „Ofen- und Luftheizungsbauer“ gilt Ziffer 3.

5. Diplom- oder Abschlussprüfung an einer deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule in einem dem Installateur- und Heizungsbauer-Handwerk entsprechenden Fachgebiet bzw. einer solchen Fachrichtung

Diese Antragsteller müssen außerdem den Nachweis erbringen, dass sie im Installateur- und Heizungsbauer-Handwerk die Gesellenprüfung abgelegt oder anstelle der Gesellenprüfung mindestens eine dreijährige praktische Tätigkeit ausgeübt haben.

Zusätzlich sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Vorlage eines Nachweises zur eintägigen Zusatz-Schulung TRGI 2018
- Vorlage der Handwerkskarte bei selbständigen Handwerksbetrieben oder der handelsgerichtlichen Eintragung bei Industriebetrieben
- Vorlage der Gewerbe-Anmeldung

Natürliche Personen, die Arbeiten an Gasanlagen nur im Nebenbetrieb ausführen und persönlich nicht den Bedingungen zu Ziffer 1 oder 2 entsprechen, ferner juristische Personen und handelsgerichtlich eingetragene Unternehmen müssen mindestens eine verantwortliche Fachkraft fest angestellt haben. Diese Fachkraft muss den Bedingungen zu Ziffer 1 bis 5 entsprechen und die Entscheidungsbefugnis für die Ausführung der Arbeiten an Gasanlagen haben.

Eingehende Anträge werden umgehend bearbeitet. Für Antragsteller, die eine gesonderte Befähigung nachweisen müssen, kann im Einzelfall bis zum Vorliegen dieses Nachweises eine vorläufige Genehmigung zur Ausführung von Arbeiten an Gasanlagen für die Dauer von höchstens einem Jahr erteilt werden.

Berlin, im Januar 2019